

2422 029

198

BUNDESGERICHTSHOF

IX 532/71

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

**Dr. Kurt K [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],**

**- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -**

gegen

**Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
München 22, Alexandrastraße 3,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Menkel, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine Rechtsfragen auf, die nach § 219 Abs. 2 ZPO zur Zulassung der Revision führen könnten. Die Angriffe des Klägers gegen die Beweiswürdigung und die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Den vom Kläger behaupteten Verfolgungshergang hat das Berufungsgericht zwar bemerkt, aber als richtig unterstellt. Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger habe in seiner Jugend die Schenckmann'sche Krankheit gehabt, stimmt mit dem Vortrag des Klägers im Berufungs-

198

- 3 -

rechnung überein. Ob weitere Gutachten einzuholen sind,
entscheidet der Tatrichter nach den Umständen des einzelnen
Falles.

Mai

Dr. Thoma

